

(Name und Anschrift des Antragsstellers)

Dieses Formblatt gilt nur für Befreiungen aus persönlichen Gründen bis zu einem Tag. (In lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen darf eine Freistellung aus wirtschaftlichen / betrieblichen Gründen nicht erteilt werden)

Landesberufsschule Lochau  
Althofenweg 1  
6911 Lochau

☎ +43 (0) 5574 42 906  
FAX +43 (0) 5574 42 906-29  
E-Mail sekretariat@lbslo1.snv.at

Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben von der Berufsschule (§ 22 Abs. 3 SchPflG)

Schüler/Lehrling			
Anschrift			
Klasse		Telefon	
Berufschultag			

Begründung:

.....

.....

.....

.....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift des Lehrberechtigten)

**Klassenvorstand**

Dieses Ansuchen ist dem Klassenvorstand im Vorhinein ausgefüllt vorzulegen!

**Stellungnahme des Klassenvorstands:**

Freistellung wird

befürwortet

nicht befürwortet

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Klassenvorstand)

**Direktion**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Direktorin)

## Rechtliche Hinweise:

### § 9 Schulpflichtgesetz (Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht)

- (2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
  2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
  3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
  4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
  5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.
- (4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.
- (5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

### § 22 Schulpflichtgesetz (Erfüllung der Berufsschulpflicht)

- (1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer dem Lehrberuf entsprechenden Berufsschule zu erfüllen.
- (3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Anwendung des § 9 Abs. 6 zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus der Landesschulrat zuständig ist